



Berlin, 2. Juni 2022
Geschäftszeichen:
ZR 4-1334-IFG-168/2022
Bezug:
Ihre E-Mail vom 8. Mai 2022
Bescheid vom 10. Mai 2022
Ihre E-Mail vom 23. Mai 2022
Anlagen: -

Referat ZR 4
Geheimschutz, Informationsfreiheit

bearbeitet von:

██████████
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-██████████ (Vz)
Fax: +49 30 227-36970
informationsfreiheit.zr4@bundestag.de

Dienstgebäude:
Marie-Elisabeth-Lüders-Haus
Adele-Schreiber-Krieger-Straße 1
10117 Berlin

Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Sehr geehrte ██████████

mit Ihrer E-Mail vom 8. Mai 2022 bitten Sie:

„bitte senden Sie mir Folgendes zu:

Vorbereitungsmappe/-unterlage, dielässlich der Ukraine-Reise für Bundestagspräsidentin Bärbel Bas angefertigt wurde.“

Mit Bescheid vom 10. Mai 2022 wurde Ihr Antrag auf Informationszugang nach dem IFG abgelehnt. Begründet wurde die Ablehnung mit der Zuordnung Ihres Antrags in den vom IFG ausgenommenen spezifischen Bereich der Wahrnehmung parlamentarischer Angelegenheiten. Mit E-Mail vom 23. Mai 2022 baten Sie um die Nennung der normativen Verankerung des Ablehnungsgrundes im IFG.

Hierzu teile ich Ihnen abschließend Folgendes mit:

Nach § 1 Abs. 1 Satz 2 IFG besteht der Zugang zu amtlichen Informationen gegenüber Behörden des Bundes und sonstigen Bundesorganen und -einrichtungen, soweit sie öffentlich-rechtliche **Verwaltungsaufgaben** wahrnehmen. Daraus ergibt sich, dass der spezifische Bereich der Wahrnehmung parlamentarischer Angelegenheiten jedoch vom Anwendungsbereich des IFG ausgenommen ist (siehe BT-Drucksache 15/4493, S.8). „Parlamentarische Angelegenheiten“ sind mehr als die Gesetzgebung i.S.d. Art. 76 ff. GG. Die Gesetzesbegründung nennt weiter (nicht abschließend) „insbesondere [...] Kontrolle der Bundesregierung, Wahlprüfung,



Wahrung der Rechte des Bundestages und seiner Mitglieder [...],
**auch die parlamentarische Kontakte zu in- und ausländischen
sowie zu supranationalen Stellen.“**

Die von Ihnen beantragten Unterlagen zur Reise der
Bundestagspräsidentin stellen Informationen dar, die diesem
vom IFG ausgenommenen Bereich zuzuordnen sind. Die
Präsidentin des Deutschen Bundestages handelt hier als
Vertretung des Parlaments, in dessen Namen sie
parlamentarische Kontakte zum Staat Ukraine pflegt und nicht
im Rahmen ihrer Tätigkeit als Leiterin der Verwaltung des
Bundestages.

Ich hoffe nunmehr, dass ich Ihnen die Ablehnung Ihres
Informationszugangsanspruchs mit Bescheid vom 10. Mai 2022
nach dem IFG besser erläutern konnte.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

